

Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 9^{bis} Abs. 2 erster Satz des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons St. Gallen (BRG, sGS 121.1) in Verbindung mit Art. 103 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV, sGS 111.1) sowie in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 lit. a und Art. 136 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes (GG, sGS 151.2) folgenden Gebührentarif:

Art. 1

Gegenstand

Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates Grabs.

Art. 2

Anwendbarkeit

Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen des Kantons St. Gallen (GebT, sGS 821.5).

Gebührenansätze

Art. 3

Grundsatz

Bei zustimmendem Entscheid durch den Einbürgerungsrat oder die Bürgerversammlung werden folgende Gebühren erhoben:

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.02	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 600.00
50.00.03	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen , inkl. unmündige Kinder)	CHF 1'400.00
50.00.04	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete , inkl. unmündige Kinder)	CHF 1'600.00
50.00.05	Besondere Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 200.00
50.00.06	Besondere Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF 1'150.00

Bei ablehnendem Entscheid durch den Einbürgerungsrat oder die Bürgerversammlung werden folgende Gebühren erhoben:

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.02	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 100.00
50.00.03	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen , inkl. unmündige Kinder)	CHF 400.00
50.00.04	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete , inkl. unmündige Kinder)	CHF 400.00
50.00.05	Besondere Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 100.00
50.00.06	Besondere Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF 400.00

Wird das Gesuch im Laufe des Verfahrens zurückgezogen, so wird die Gebühr nach Aufwand verrechnet.

Art. 4

Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes

Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes können bis zum maximalen Betrag (sGS 821.5, GebT-Nr. 50.00.01 bis 50.00.06) gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifes für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen des Kantons St. Gallen erhöht oder bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblichen über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentliche Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des Einbürgerungsrates.

Gebührenerhebung und Kostenvorschuss

Art. 5

Inkasso

Für das Inkasso der Gebühren ist die Gemeinderatskanzlei zuständig.

Art. 6

Zeitpunkt

Die Gebühren werden erhoben:

- a) bei der Einbürgerung im Allgemeinen nach der Bürgerversammlung.
- b) bei der besonderen Einbürgerung im Anschluss an die Beschlussfassung durch den Einbürgerungsrat.

Art. 7

Kostenvorschuss

Zu Beginn des Verfahrens wird ein Kostenvorschuss in Höhe der Gebühr im Sinne von Art. 3 Abs. 2 erhoben. Der Kostenvorschuss wird angerechnet.

Schlussbestimmung

Art. 8

Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif wird ab dem 01. Juli 2006 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 12. Juni 2006.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber
sig. Markus Stähli